

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0975/2007
Auskunft erteilt: Herr Schulze-Werner
Ruf: 492 32 00
E-Mail: SchuWe@stadt-muenster.de
Datum: 14.11.2007

Betrifft

Antrag der UWG-MS/ÖDP-Fraktion an den Rat Nr. 37/2007 vom 04.10.2007 (Anlage)
"Masterplan der Stadt Münster/Ordnungspartnerschaft Verkehrsunfallprävention"

Beratungsfolge

12.12.2007 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Überprüfung des Fehlverhaltens von Verkehrsteilnehmern an bekannten Brennpunkten bereits Gegenstand des mit der Vorlage Nr. 739/2007 vom Rat am 24.10.2007 beschlossenen Masterplans „Verkehrsunfallprävention“ 2007 ist.
2. Der Antrag ist mit der Kenntnisnahme dieses Berichtes erledigt.

Begründung:

Der Antrag (Anlage) wurde in der Ratssitzung am 24.10.2007 an den Hauptausschuss zur weiteren Beschlussfassung verwiesen.

Zu Ziff. 1. des Antrages:

Die Überprüfung des Fehlverhaltens von Verkehrsteilnehmern an bekannten Brennpunkten ist bereits Gegenstand des mit der Vorlage Nr. 739/2007 vom Rat am 24.10.2007 beschlossenen Masterplans „Verkehrsunfallprävention“ 2007 (siehe dort Seiten 9 und 12/13) und wird derzeit intensiv durch Polizei- und Ordnungsamt umgesetzt.

Zu Ziff. 2. des Antrages:

Das Polizeipräsidium Münster lehnt entsprechende Beschulungsmaßnahmen ab. Im Übrigen sind „freiwillige Beschulungen“ tatsächlich nicht zu leisten. Bei der von der Polizei z. B. in der 42. KW durchgeführten Schwerpunktaktion haben sich insgesamt 1 632 Verkehrsteilnehmer ordnungswidrig verhalten; hiervon 489 Radfahrer. Die Beschulung einer solch großen Anzahl von Betroffenen ist organisatorisch mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich. Im Übrigen verjähren Verkehrsordnungswidrigkeiten gem. § 26 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz regelmäßig in drei Monaten.

Sollten „freiwillige Schulungen“ in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen sein, was in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen anzunehmen wäre, geht der im Antrag herangezogene Belohnungsgedanke ins Leere, da nach Eintritt der Verfolgungsverjährung Sanktionen sowie so nicht mehr möglich sind. Hieraus ergeben sich automatisch Gleichbehandlungsprobleme, die das als Massenverfahren zu charakterisierende Verwarngeldverfahren ganz erheblich verkomplizieren.

Dem Antrag sollte daher aus Rechtmäßigkeits- und insbesondere aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht nachgekommen werden.

Zu Ziff. 3. des Antrages:

Eine Haushaltsstelle Ordnungspartnerschaft „Verkehrsunfallprävention“ ist nicht existent.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage